

2. BGT Baden-Württemberg online 26.03.2021

AG 3 Qualitätssprung in der beruflichen Betreuung durch die Anforderung eines Sachkundenachweises?

Andrea Schwin-Haumesser
Verein für Betreuungen e.V. in Esslingen a.N.
Mitglied im Vorstand des BdB e.V.

Einleitung

Die Einführung einer Mindestqualifikation als Voraussetzung für eine berufliche Betreuer Tätigkeit in dieser Form ist neu. Erstmals wird ein bundeseinheitliches, transparentes u. gleichzeitig niedrighschwelliges Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf angestrebt. Dies entspricht endlich einer Anerkennung des Berufes

Die Einzelheiten des im BtOG vorgesehenen Sachkundenachweises sind einer Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates vorbehalten

Analog zur Vorbereitung der Reform in Facharbeitsgruppen, gehen die Akteure im Betreuungswesen davon aus, zur inhaltlichen Ausgestaltung wieder angehört und beteiligt zu werden.

§ 23 (3) BtOG

Anforderung einer fachlichen Mindestqualifikation (Sachkundenachweis)

Momentan ist noch unklar, wie die Ausgestaltung und der Nachweis der fachlichen Mindestqualifikation erfolgen soll – eigene Sachkundenachweise bei Stammbehörden sind nicht vorgesehen

Die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter für Sachkurse sind noch zu regeln

Welche Kernkompetenzen sollen beruflich tätige Betreuer*innen in welcher Form nachweisen?

Die geforderten Kenntnisse in den als notwendig erachteten Kompetenzbereichen müssen- im Rahmen der Rechtsverordnung näher beschrieben werden

Notwendige Sachkunde (ein Kernstück der Neuregelung)

§ 23 (3) Nr. 1-3 BtOG

- Es werden erstmals Anforderungen an die von Berufsbetreuer*innen nachzuweisende Sachkunde konkretisiert
- Erforderliche Fachkenntnisse für alle Betreuungsfälle
- Benennung der Fachkenntnisse in Anlehnung bestehender Empfehlungen des Deutschen Landkreistags, des Deutschen Städtetages u. der Bundarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Betreuungsbehörden (BAGüS)
- Nachweis der Fachkenntnisse durch Vorlage von „Unterlagen“

1. Kenntnisse des Betreuungs-u. Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen-u. Vermögenssorge

- Vorschriften zu den Voraussetzungen und insbesondere zur Führung einer Betreuung
- Pflichten gegenüber dem Gericht (Anzeige-, Genehmigungs- u. Berichtspflichten)
- Kenntnisse über die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
- Kenntnisse zu den Voraussetzungen für die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach Betreuungsrecht oder öffentlichem Recht, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen, Voraussetzung für die Einwilligung in ärztliche Zwangsbehandlung
- Vorschriften des FamFG- Verfahrensschritte und -anforderungen

Kenntnisse in der Personensorge:

- Gesundheitssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Unterbringungsentscheidungen
- Medizinische Grundkenntnisse über betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren, Behandlungsbedarf
- Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit, Patientenverfügung
- Möglichkeiten der Vermeidung von Unterbringung und FEM

Kenntnisse in der Vermögenssorge:

- Grundsätze der Vermögensverwaltung und –anlage
- Grundlagen des Miet-u. Haftungsrechts
- Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre
- Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit einzelner Rechtsgeschäfte und ggf. der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts

Sämtliche Kenntnisse des Abschnitts Nr. 1 sollen den/die Betreuer*in in verschiedenartigen Betreuungsfällen in die Lage versetzen, gegenüber den Klient*innen und dem Gericht kompetent zu handeln.

2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems

- Kenntnisse der Sozial- u. Hilfsstrukturen sowie der Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen
- Sicherung des Lebensunterhalts der Klient*in
- Sicherung der notwendigen Unterstützung außerhalb der rechtlichen Betreuung
- Idealziel: Wiederaufhebung der rechtlichen Betreuung durch Verschaffung ausreichender Hilfen im sozialrechtlichen Hilfesystem

3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

- **Betreuer*in hat Klient*in bei der Ausübung ihrer/seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen (zukünftig § 1821 (1) BGB)**
- **„Unterstützte Entscheidungsfindung“ ergibt sich aus Art. 12(3) UN-BRK**
- **Entscheidungsumsetzung nur stellvertretend, wenn bloß unterstützendes Handeln nicht ausreicht.**
- **Erforderlichkeit bestimmter Kommunikationskenntnisse – u. Fähigkeiten, um die eigene Entscheidungsfindung der Klient*innen zu unterstützen und keine Stellvertreterentscheidungen zu treffen.**

Die Anforderungen an den Sachkundenachweis sollen in ständiger Rücksprache mit der Verwaltung u. der Praxis spezifiziert und bei Bedarf wegen geänderter Anforderungen in der Praxis angepasst werden können.

Das Gesetzgebungsverfahren soll von den Fragen des Umfangs der Vermittlung von betreuungsrelevanten Kenntnissen durch bestimmte Ausbildungs-bzw. Studiengänge sowie des Erwerbs weiterer notwendiger Kenntnisse entlastet werden.

In einer Rechtsverordnung können ergänzend Vorschriften über Inhalt und Ausgestaltung von Sachkundelehrgängen sowie über die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter solcher Lehrgänge erlassen werden.

Die RVO bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da die Vorschriften über das Registrierungsverfahren von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird.

Nach zeitgenössischer Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts handelt es sich bei „vertieften Kenntnissen“ um spezialisiertes Wissen auf akademischem Niveau – Bundesrat plädierte in Stellungnahme vom 06.11.2020 für einen niedrigschwelleren Zugang

Befürchtung, dass aufgrund solch hoher Voraussetzungen nicht mehr genügend neue Betreuer*innen gefunden werden.

Aber:

Professionelle Betreuung geht mit großer Verantwortung gegenüber Menschen mit komplexen Problemlagen einher. Grundrechtseingriffe sind möglich. Es braucht umfassende Kenntnisse und Methodenkompetenz in sehr vielen Bereichen – es handelt sich darum auch um ein komplexes Unterstützungsmanagement.

Der BdB e.V. setzt sich seit vielen Jahren, neben der Interessensvertretung seiner mehr als 7000 Mitglieder, für den geregelten Zugang und eine hohe Qualität in der rechtlichen Betreuung ein- ein Versuch der Selbstverpflichtung eines neuen Berufsstandes

Beispiele (unvollständig)

- 2003 Verabschiedung eines Berufsbildes bei Jahrestagung, auf Basis von Leitlinien und einer Berufsethik
- Einführung eines Qualitätsregisters für BdB Mitglieder
- Entwicklung eines Rahmencurriculums für einen Masterstudiengang Soziale Beratung, Vertretung und Unterstützung
- Entwicklung des Betreuungsmanagements auf Basis von case-management

- Entwicklung des curator de jure (berufsbegleitendes Studium, TH Deggendorf und ipb, Hamburg)
- Zahlreiche Fort-u. Weiterbildungsangebote beim ipb (Institut für Innovation und Praxistransfer in der Betreuung)
- Modulare Studien- u. Ausbildungsgänge sollen eine schon vorhandene Basisqualifikation aus vorhandenen Berufen ergänzen und Kompetenzen für die Berufsausübung erweitern.
- Erarbeitung einer sog. Positivliste von basisqualifizierenden Berufen

Überzeugung: Nur unter höheren, gut begründeten Anforderungen an rechtliche Betreuer*innen wird der Beruf attraktiv und erhält die notwendige öffentliche Wertschätzung – die Vergütung muss den Anforderungen jedoch gerecht werden.

Fazit:

In erster Linie geht es um die professionelle Unterstützung von vulnerablen Menschen in schwierigen Situationen – sie haben Anspruch darauf, umfassend kompetente Ansprechpartner*innen zu bekommen, die -in einem transparenten Verfahren nach vergleichbaren Maßstäben ausgewählt – nachweisbar gute Betreuungsarbeit zu leisten imstande sind.



**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**